

Kirche und Geld – eine freikirchliche Perspektive



Christoph Stiba¹

Warum erheben Freikirchen eigentlich keine Kirchensteuer? Es liegt nicht daran, dass dieses Recht nur den beiden großen Kirchen vorbehalten ist. Viele Freikirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Damit gewährt der Staat auch ihnen ein „Privilegienbündel“ und die Organisationsgewalt, Kirchensteuern zu erheben. Freikirchen verzichten allerdings bewusst darauf, Kirchensteuern zu erheben, und sehen den Kirchensteuer-einzug durch staatliche Stellen sogar kritisch. Warum eigentlich?

Die Frage der Kirchenfinanzierung berührt eine andere, eine grundsätzliche Fragestellung, nämlich wie Kirche und Staat aufeinander bezogen sein sollten. Für Freikirchen gibt es neben den biblischen Aussagen zwei weitere Faktoren, die dieses Verhältnis bestimmen: die eigene identitätsstiftende Geschichte und die Einschätzung der gegenwärtigen gesellschaftlich-weltanschaulichen Situation in unserem Land. Beides soll im Folgenden kurz dargestellt werden. Dazu wird ergänzt, wie das freikirchliche Finanzierungsmodell konkret in der Praxis gelebt wird.

Dieser Artikel geht dabei im Wesentlichen von Erfahrungen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) aus, die sich aber auch weitgehend auf andere Freikirchen übertragen lassen.

¹ Pastor Christoph Stiba ist seit 2013 Generalsekretär des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und seit 2017 auch Präsident der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

Die Frage der Kirchenfinanzierung hängt wesentlich mit der geschichtlichen Entwicklung der Kirchen in unserem Land zusammen. Selbstverständlich haben ehemalige Staatskirchen eine völlig andere Ausgangslage zu diesem Themenfeld als die wesentlich jüngeren Freikirchen. Zumal die Entstehung der Freikirchen durchaus auch als Alternativmodell zu den dominierenden Staatskirchen in England und ganz Europa erzählt werden muss. Dies soll im Folgenden beispielhaft an der baptistischen Geschichte skizziert werden.

Der heutige Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) entstand im Jahr 1942 als Zusammenschluss von Baptisten-, Brüder- sowie einigen Elingemeinden. Der weitaus größte Teil, die baptistische Bewegung, nahm 1609 in Amsterdam ihren Anfang. Aus England geflohene Dissidenten gründeten die erste Baptistengemeinde, um ihre reformerischen Überzeugungen konkret gestalten zu können. Dies geschah in einem historischen Kontext, in dem das Christentum in Europa durch die enge Verbindung von Staaten und Kirchen gekennzeichnet war, in England durch „Uniformitätsgesetze“ erzwungen. Die Wahrheitsansprüche der christlichen Kirchen wurden mit Zwang durchgesetzt, oft durch die blutige Verfolgung Andersgläubiger. Dagegen vertraten die Baptisten von Anfang an den Grundsatz, dass im Bereich des Glaubens kein Zwang angewandt werden darf.

Eine Gründerpersönlichkeit, der Jurist Thomas Helwys (ca. 1570 bis ca. 1615), veröffentlichte eine 1610 abgefasste Schrift mit dem Titel „A Short Declaration of the Mystery of Iniquity“ (Eine kurze Erklärung des Geheimnisses der Ungerechtigkeit), in welcher er sich unter anderem für die volle Religionsfreiheit des Individuums aussprach und die Neutralität des Staates in Glaubens- und Gewissensfragen einforderte: „Unser Herr, der König, ist nur ein irdischer König und er hat deshalb als König nur Autorität in irdischen Dingen, und wenn die Leute des Königs gehorsame und wahre Untertanen sind, die allen vom König erlassenen menschlichen Gesetzen gehorchen, so kann unser Herr, der König, nicht mehr verlangen; denn die Religion der Menschen zu Gott besteht zwischen Gott und ihnen selbst, der König soll dafür nicht Rede stehen, noch soll der König Richter sein zwischen Gott und Mensch. Sollen sie doch Ketzer, Türken, Juden oder sonst etwas sein, es steht der irdischen Macht nicht zu, sie deshalb auch nur im Geringsten zu bestrafen.“

Geradezu selbstverständlich folgte aus diesem Gedanken der Freiheit und Freiwilligkeit auch, dass Gemeinden sich allein durch freiwillige Spenden ihrer Mitglieder finanzieren. Freie Glaubensentscheidung und freiwil-

lige Finanzierung sind damit von Anfang an eine für alle Freikirchen identitätsstiftende Einheit. Diese Ideen fanden allerdings im staatskirchlich geprägten Europa kaum Beachtung. Thomas Helwys wurde unmittelbar nach Erscheinen seiner Schrift verhaftet und starb im Gefängnis. Der Dreißigjährige Krieg erlaubte keine Toleranz in Glaubensfragen. Für die Staatskirchen galt es vielmehr, der eigenen Kirche und Erkenntnis auch mit militärischer Macht Geltung zu verschaffen.

Dennoch trafen sich in England viele kleine Gruppen von „Dissidenten“ und „Separatisten“, die mithilfe einer intellektuellen Bibellektüre eigene Konzepte für Glauben und Kirche entwickelten. Die mangelnde Toleranz in ihrem Heimatland ließ viele in die Neue Welt jenseits des Atlantiks flüchten. Die erste baptistische Gemeinde in Übersee entstand 1638 durch Roger Williams (ca. 1603–1684), der mit knapper Not der Verfolgung im puritanischen Neu-England entkommen war und 1636 die Siedlung Providence Plantation gründete. Seine persönlichen Erfahrungen sowie der Bürgerkrieg mit religiöser Verfolgung in England und der Dreißigjährige Krieg auf dem europäischen Kontinent führten dazu, dass Roger Williams zusammen mit dem Arzt und Baptistenpastor John Clarke (1609–1676) eine repräsentative Demokratie mit einer – erstmals in der Neuzeit – verfassungsmäßig verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit einführte. Das bedeutet, dass die ursprünglich baptistische Forderung nach Religions- und Gewissensfreiheit bis heute ein Ausgangspunkt der Diskussion über allgemeine Menschenrechte ist. Als BEFG verstehen wir unseren Einsatz für Religionsfreiheit und die Trennung von Kirche und Staat als bleibende Verpflichtung aus dieser Tradition.

Wir sind dankbar für die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verbürgt sind. Dazu gehört wesentlich auch die Sicherung der Religionsfreiheit, die sowohl die freie individuelle und gemeinschaftliche Ausübung religiöser Überzeugungen garantiert, als auch die Einmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten verhindert. Wir nehmen aber auch wahr, dass im Grundgesetz gefordert wird, den Prozess der Trennung von Staat und Kirche weiterzuentwickeln – besonders was die Finanzierung der Kirchen durch die sogenannten Staatsleistungen betrifft.

2. Die multireligiöse Gesellschaft – eine Herausforderung für den Staat

Die religiöse Vielfalt in unserer Gesellschaft nimmt seit Jahren zu. Dazu haben nicht erst höhere Flüchtlingszahlen der letzten Jahre beigetragen. Seit den 1980er Jahren hat sich der Markt spiritueller und religiöser

Anbieter stark erweitert. Man muss diese Entwicklung seitens der Kirchen nicht nur bedauern, sondern kann sie auch positiv sehen – als ein Zeichen für gelebte und gelungene Religionsfreiheit. Allerdings muss diese religiöse Vielfalt im öffentlichen Leben und im Handeln des Staates auch entsprechend abgebildet werden.

Das Grundgesetz gebietet eine grundsätzliche Trennung von Staat und Religion. Keine Religionsgemeinschaft, keine Weltanschauung soll bevorzugt werden. Dieser Gedanke steht in Spannung zur deutschen Geschichte, die in den letzten Jahrhunderten in religiöser Hinsicht wesentlich durch die beiden großen Kirchen gestaltet wurde. Die Privilegien der römisch-katholischen Kirche sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sind in entsprechenden Staatsverträgen festgehalten. Auch geschichtlich begründete Staatsleistungen an beide Kirchen werden mithin als Ausdruck einer Ungleichbehandlung aufgefasst. Die Politik ist herausgefordert, die begrüßenswerte religionsfördernde Haltung des Staates einerseits und die Verpflichtung zur Neutralität des Staates in religiösen Fragen andererseits neu auszutarieren. Dazu gehört auch eine kritische Überprüfung der Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen und andere Privilegien. Die Freikirchen tun sich allerdings schwer damit, den Abbau kirchlicher Privilegien lautstark zu fordern, weil sie anerkennen, welch gewaltigen Dienst die Kirchen für die Gesellschaft leisten. Außerdem soll die gute ökumenische Zusammenarbeit nicht durch ein Verhalten gefährdet werden, das als illoyal verstanden werden könnte. So ergibt sich auch für Freikirchen eine gewisse Spannung zwischen grundsätzlichen Überzeugungen und ihrem konkreten und kirchenpolitischen Verhalten. Zu wünschen wäre es, dass unter Beteiligung vieler Akteure sowohl ökumenisch als auch politisch weiter über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften nachgedacht und diskutiert wird. Ergebnisse solcher Konsultationen werden sich dann auch auf die Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften auswirken.

3. Die fördernde Neutralität des Staates

Grundsätzlich gilt: Staat und Religionsgemeinschaften sind in Deutschland prinzipiell getrennt. Die religiöse Neutralität des Staates bedeutet den Verzicht auf Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Glaubensrichtungen. Gleichwohl erkennt das Grundgesetz die gesellschaftliche Bedeutung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an. Sie gehören zu den Grundlagen des Staates, auf deren Mitwirkung er angewiesen ist. Darum fördert er Religionsgemeinschaften. Der Begriff der „fördernden

Neutralität des Staates“ versucht, die beiden in Spannung zueinanderstehenden Grundsätze zu verbinden.

Die religionsfördernde Haltung des Staates zeigt sich in der Praxis zum Beispiel dann, wenn im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben auch an religiös und konfessionell gebundene Träger vergeben werden. Der Staat oder entsprechende Trägerorganisationen entlohnen die erbrachten Leistungen. Dabei achten staatliche Stellen auf die Gleichbehandlung aller Religionen und Konfessionen. Diese Partnerschaft zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hat sich vor allem auf kommunaler und Landesebene bewährt. Die diakonische Tätigkeit oder die Jugendarbeit von Kirchen und Freikirchen werden genauso gefördert wie gleichartige Tätigkeiten anderer religiös gebundener oder neutraler Verbände und Einrichtungen.

Die mit der Förderung nicht aufgegebene Neutralität des Staates wird jedoch aufgehoben, wenn die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kirchen und Staat die grundlegende Trennung von Kirche und Staat nicht mehr erkennen lässt. Dies ist aus unserer Sicht besonders beim staatlichen Einzug von Kirchensteuern der Fall. Aus Sicht der beiden großen Kirchen wird dies als reine Dienstleistung des Staates, die ja auch entsprechend von den Kirchen honoriert wird, verstanden.

Wir empfinden jedoch bereits die Speicherung von personenbezogenen Daten, die die Religionszugehörigkeit betreffen, als Verletzung der Neutralität des Staates. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben keiner personenbezogenen Daten über die Religionszugehörigkeit. Dass staatliche Melde- und Finanzbehörden die Mitglieder der Religionsgemeinschaften erfassen, halten wir für nicht statthaft. Die Weitergabe dieser Daten erscheint uns besonders problematisch. Aus dem gegenwärtig geltenden Besteuerungsrecht der religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Verfassung (WRV) leitet sich die Pflicht zur Offenlegung der Mitgliedschaft in steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab, insbesondere gegenüber nicht-staatlichen Stellen wie Arbeitgebern und Kreditinstituten. Dies halten wir für eine unangemessene Einschränkung von Artikel 136 Absatz 3 Weimarer Verfassung (WRV), wonach niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Wir ermutigen Kirchen und Religionsgemeinschaften, auf die Inanspruchnahme des Besteuerungsrechtes und die damit verbundene behördliche Mitgliedererfassung zu verzichten und Formen der Finanzierung durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zu entwickeln. In vielen Ländern sind solche freiwilligen Finanzierungsmodelle selbstverständlich. Die in Deutschland gelebte Praxis fällt im internationalen Vergleich aus dem Rahmen – und sie widerspricht den Überzeugungen der Freikirchen.

4. Das freikirchliche Finanzierungsmodell

Immer wieder wird vermutet, dass sowohl einzelne Gemeinden als auch ganze Freikirchen wie der BEFG finanziell von wenigen Großspendern abhängig sind. Und diese würden mit ihrem Geld auch die Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft und die theologische Ausrichtung eines Gemeindebundes beeinflussen. Zum Leidwesen mancher Gemeinde und auch des BEFG ist die Zahl von Großspendern sehr übersichtlich. Eine finanzielle Abhängigkeit, die inhaltliche Vorgaben nach sich zieht, lässt sich schon allein aus der Summe der entsprechenden Einnahmen nicht konstruieren. Auch wäre ein solcher Einfluss aufgrund der Struktur der Gemeinden und des Bundes kaum möglich.

Tatsächlich gibt es mittelständische Familienunternehmer, die ihre Gemeinde und zum Teil auch den Bund finanziell unterstützen. Allerdings ist das die große Ausnahme. Die Regel ist, dass die Summe vieler kleiner und mittlerer Spenden die Haushalte finanziert. Das liegt an der tief verankerten Grundüberzeugung, sich an einem biblischen Gemeindegemeinschaftsmodell zu orientieren. Dazu gehörte von Anfang an der Brauch, den „Zehnten“ Gott zu geben. Das waren im Judentum Abgaben an den Tempel oder die Synagoge, was vermutlich bereits die ersten Christengemeinden so übernommen haben.

Heutzutage orientieren sich viele Gemeindegemeinschaftsmitglieder an dieser Tradition und spenden etwa zehn Prozent ihres Nettoeinkommens. Allerdings ist das inzwischen nicht mehr die Mehrheit der Mitglieder in den Gemeinden. Viele liegen deutlich unter diesem Satz, was nachvollziehbar ist, weil die Mitglieder auch ihren anderen finanziellen Verpflichtungen nachkommen müssen.

Dennoch ist das Spendenaufkommen in den finanziell selbstständigen Ortsgemeinden relativ hoch. Eine Gemeinde mit etwa 100 Mitgliedern kommt durchaus auf eine Spendensumme von über 100.000 Euro im Jahr. Statistisch zahlt also jedes Mitglied 1.000 Euro, was nur funktioniert, wenn viele Einzelne mehr geben, um die, die weniger zahlen können, aufzufangen.

Die Gemeinden verantworten ihren Haushalt eigenständig. Das bedeutet: Sie finanzieren das Pastorengeloh, den Unterhalt des Gemeindehauses (einschließlich der Kosten für mögliche Darlehen) und alle Aktivitäten der Gemeinde aus den Spenden und Beiträgen ihrer Mitglieder. Dazu müsste man eigentlich noch die ehrenamtliche Mitarbeit zählen, die in anderen Organisationen zum Teil durch Angestellte erledigt wird. Dazu gehören nicht nur Hausmeisterdienste, sondern auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder die musikalischen Aktivitäten in der Gemeinde von der Chorleitung bis zur Liedbegleitung im Gottesdienst.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit führt dazu, dass nur die mitmachen, die sich mit ihrer Gemeinde identifizieren. Sie haben sich – meist nach einem längeren Reflexionsprozess – bewusst für den Glauben und die Gemeinde entschieden. Ähnlich wie bei der Finanzierung ist diese hohe Identifikation auch am Besuch der Gottesdienste zu beobachten. Er liegt nicht selten bei 100 Prozent der Mitgliederzahl oder sogar darüber, weil nicht nur Gemeindeglieder, sondern auch Kinder und Gäste präsent sind, mitarbeiten und sich auch an den Finanzen beteiligen.

Förderlich für die Gebefreudigkeit ist auch die basisdemokratische Struktur der Freikirchen. Die Versammlung aller Mitglieder beschließt den Gemeindehaushalt, bestimmt Schwerpunkte des Gemeindelebens und entscheidet zum Beispiel auch über die Anstellung von Hauptamtlichen. In einigen Städten beweist die Einrichtung von sogenannten „Spendenparlamenten“, dass diese Form des finanziellen Selbstbestimmungsrechts durchaus die Spendenfreudigkeit erhöht.

Ähnlich entscheidet übrigens auch die Delegiertenversammlung aller Gemeinden auf dem sogenannten „Bundesrat“, dem BEFG-Kirchenparlament, über den Haushalt der Gesamtkirche, der vor allem durch Beiträge und Spenden der Gemeinden getragen wird. Gemeinsam finanziert wird aus diesen Beiträgen die Arbeit der Kirchenleitung mit dazugehörigen Dienstleistungen für die Gemeinden wie Bildungs- und Beratungsangebote, die Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakonen oder die überregionale Jugendarbeit. Für Maßnahmen der Jugendarbeit werden Zuschüsse über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), die aus Bundesmitteln der Bundesrepublik Deutschland stammen, in Anspruch genommen. Staatliche Zuwendungen oder öffentliche Gelder erhält der BEFG darüber hinaus nur noch über die oben bereits erwähnten Leistungen zum Beispiel im diakonischen Bereich (Kindergärten, Krankenhäuser usw.), die im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips finanziert werden.

Das freikirchliche Finanzierungsmodell ist natürlich stark von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig. Geht es den Mitgliedern gut, geht es auch den Gemeinden gut, und dann geht es auch dem Gemeindebund gut. Muss allgemein gespart werden, müssen auch die Gemeinden sparen. Da die Kirchensteuern an die Lohnentwicklung gekoppelt sind, ist diese Abhängigkeit auch dort gegeben. Nur sind die Abgaben in den Freikirchen nicht automatisch an die Lohnentwicklung bzw. die Einkommensteuer gebunden, sondern davon in einem gewissen Maße entkoppelt. So lässt sich beispielsweise häufig beobachten, dass Rentempfänger, die sich eng mit ihrer Gemeinde verbunden wissen, großzügig spenden, auch wenn sie selbst nicht besonders viel Geld zur Verfügung haben. Oder andere geben ihre fi-

nanziell möglicherweise enger gewordenen Verhältnisse nicht unmittelbar an die Gemeinde weiter, weil sie sich innerlich mit der Gemeinde identifizieren und darum eher auf andere Ausgaben verzichten.

Eine Herausforderung für das freikirchliche Finanzierungsmodell stellen strukturschwache Regionen dar. Besonders aus Regionen Ost- und Mitteleuropas, aber auch aus ländlichen Regionen im Westen der Republik sind viele Berufstätige fortgezogen und haben Arbeit und Gemeinde in größeren Städten gefunden. Die auf diese Weise kleiner gewordenen Gemeinden geraten finanziell in Schwierigkeiten. Sie schaffen es zum Beispiel häufig nicht mehr, eine ganze Pastorenstelle zu finanzieren. Neue Anstellungsmodelle mit Teilzeitbeschäftigung und Konzepte, bei denen mehrere Gemeinden sich eine Pastorin oder einen Pastor teilen, sind deshalb gefragt. Ebenso muss über einen solidarischen Finanzausgleich nachgedacht werden.

Auch der gesellschaftliche Wandel wirkt sich auf das freikirchliche Finanzierungsmodell aus. Der Grundsatz, dass die Gemeindemitglieder mit einem festen Beitrag die Finanzen der Gemeinde tragen, wird zunehmend dadurch infrage gestellt, dass sich das traditionelle Modell von Zugehörigkeit und das Verständnis von Mitgliedschaft ändern. Wo jemand sich einer Gemeinschaft zugehörig fühlt, dort sein geistliches Zuhause hat, braucht es nicht mehr notwendigerweise auch eine formale Mitgliedschaft. Aber gerade daran knüpft sich die Zahlung des Beitrags. Die Folge ist eine geringere Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gerade bei den regelmäßigen Spenden, die das Rückgrat der Gemeindefinanzen darstellen. Es wird stärker projektbezogen gedacht und gespendet. Das gilt auch für langjährige Gemeindemitglieder. Eine finanzielle Beteiligung gilt nicht mehr als selbstverständlich und kann nicht unbedingt bei allen vorausgesetzt werden. Darauf müssen sich die Freikirchen in ihren Ortsgemeinden und bei der Finanzierung der überregionalen Arbeit einstellen. Es braucht eine bessere, verständliche Kommunikation über das, was lange Zeit als selbstverständlich galt und über das man nicht gerne spricht: Geld. Fundraising wird zunehmend ein Stichwort, das häufiger in Gemeinden gedacht wird. Spender sollen über kleine, überschaubare, aber sehr konkrete Projekte an das Thema „Finanzierung der Gemeindearbeit“ herangeführt werden. Hierfür nutzen Gemeinden und Freikirchen moderne Medien wie gemeindeeigene, internetbasierte Spendenplattformen, um das freiwillige Finanzierungsmodell mit seinen Stärken bei den Spendern positiv zu platzieren. Zudem eröffnet solch ein Ansatz Möglichkeiten dafür, neue Spendergruppen z. B. aus dem Freundeskreis einer Gemeinde zu erreichen.

Allgemein führt die Basisorientierung des freikirchlichen Finanzierungsmodells zu einer sehr flexiblen Gestaltung der Kirchenfinanzen. Will

eine Gemeinde bauen, treffen und tragen ihre Mitglieder diese Entscheidung gemeinsam, auch finanziell. Freikirchliche Gemeinden bauen häufig oder gestalten bestehende Gemeindehäuser um. Und auch die Personalpolitik ist immer dem Bedarf und den finanziellen Ressourcen der Ortsgemeinde angepasst, da es ja auch keinen übergeordneten Stellenplan für die Hauptamtlichen in den Gemeinden gibt. Der Bund hat hier vor allem die Aufgabe, eine ausreichende Zahl von ausgebildetem Nachwuchs zur Verfügung zu stellen.

Ordinierte Hauptamtliche sind bei den Gemeinden, den Dienststellen, angestellt und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem BEFG. Die konkrete Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses orientiert sich an einem Angestelltenverhältnis. Alle Hauptamtlichen sind über die Deutsche Rentenversicherung und über die gesetzlichen Krankenkassen versichert. So sind auch aktuelle Herausforderungen anderer Kirchen durch Belastungen aus einem Pensionsfonds nur bei einigen Freikirchen zu verzeichnen. Es gibt im BEFG zwar eine zusätzliche Altersvorsorge in Form einer „Pensionszusage“, deren Finanzierung zurzeit angepasst werden muss. Dabei handelt es sich aber um vergleichsweise übersichtliche Aufwendungen, die die Dienststellen leisten.

Zusammenfassend ist aus freikirchlicher Sicht festzuhalten, dass sich das Finanzierungsmodell aus freiwilligen Spenden der Mitglieder nicht nur in den vergangenen rund 400 Jahren bewährt hat, sondern auch international das gängige Finanzierungsmodell darstellt. Es ist in unterschiedlichen Kulturen und unter sehr unterschiedlichen Grundgegebenheiten anwendbar, „funktioniert“ in armen Ländern Afrikas, Südamerikas und Asiens genauso wie in reichen Ländern des industriellen Nordens. Es ist dabei aufs engste verbunden mit der starken Identifikation der einzelnen Gemeindemitglieder mit ihrem Glauben und ihrer Ortsgemeinde, und es setzt eine basisdemokratische Grundstruktur mit Selbstbestimmungsmöglichkeiten vor Ort voraus.